

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 27. Februar 1980 gegründet.  
Er führt den Namen:  
Erster Kreativer Tanzsport Club Bornheim von 1980  
mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung  
Abkürzung:
  1. KTC Bornheim
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Turnierwettbewerb, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit Leibeserziehung (Turnen, Spiel, Sport).

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, Landestanzsportverbandes, des Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, ist auf sozialer Grundlage tätig und parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verein unterstützt und gefördert und sich damit um sein Ansehen verdient gemacht haben.

## **§5 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für das Entrichten des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein spätestens 6 Wochen vorher dem Vorstand angezeigt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, wegen unehrenhafter Handlung und wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von zwei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung erfolgt.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen und Satzungen des Vereins verstößt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtlich Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen oder Beitragsrückerstattung, in seinem Besitz befindliches Vermögen des Vereins hat er innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben laufende Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschließt. Die Beitragspflicht für neu eingetretene Mitglieder beginnt mit dem laufenden Jahr.

Bei Minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzliche Vertreter mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliederbeitrages und hat sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Eintritt zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist an den Verein zu folgenden Terminen fällig:

- Jährlicher Beitrag zum 01.03. eines jeweiligen Jahres
- ½ jährlicher Beitrag zum 01.01. und 01.07. eines jeweiligen Jahres
- ¼ jährlicher Beitrag zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeweiligen Jahres
- monatlicher Beitrag zum 1. des jeweiligen Monats

Der geschäftsführende Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und /oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Die Beitragspflicht für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder endet mit dem folgenden 31.12.. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Auslagen regelt eine Gebührenordnung, die vom Gesamtvorstand mit den erforderlichen Mehrheiten verabschiedet wird und für alle Mitglieder bindend ist.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist aktiv wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- Auf Information und Auskunft
- Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

Die aktive und passive Wahl- und Stimmberechtigung kann vom Vorstand bei Bestehen von Beitrags- und Zahlungsrückständen aberkannt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.

Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Gegenstände für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege obliegt den einzelnen Mitgliedern. Der

Vorstand kann hierfür bei Bedarf entsprechende Ordnungen erlassen und einführen. Gegen Vereinsmitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder ihre Pflichten nicht erfüllen, können folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

1. mündlicher Verweis,  
dieser erfolgt in der Regel bei leichtem Verstoß gegen die Vereinsdisziplin. Er ist an keine Form gebunden.  
Zur Erteilung eines mündlichen Verweises sind der geschäftsführende Vorstand, die Jugend- und Übungsleiter befugt. Der Vorstand muss von dem Verweis in Kenntnis gesetzt werden.
2. schriftlicher Verweis,  
er erfolgt bei groben Verstößen und in Wiederholungsfällen. Er muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung verbunden sein; er kann nur vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.
3. Sperrung von Vereinstätigkeiten und von Ämtern,  
sie ist bei erheblichen Vergehen anzuwenden. Die Mitteilung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Sperrung der Ämter erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
4. Ausschluss (siehe § 6)

## **§9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Jugendversammlung
3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- I. dem geschäftsführenden Vorstand
- II. dem erweiterten Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand

1. Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jeweils auf drei Jahre in der Mitgliederversammlung. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, gewählt. Vorzeitig kann die Wahl jedes Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nur widerrufen werden bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gemäß §9 Punkt I Absatz 1. Die genannten Vorstandsmitglieder sind gegenüber Dritten Einzelvertretungsberechtigt.

2. Aufgaben:

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und überwacht die Durchführung der Vereinsbeschlüsse; er verwaltet das Vereinsvermögen; er ist hierfür der Mitgliederversammlung verantwortlich. Über Vermögensteile des Vereins sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zusammen. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

## II. Der erweiterte Vorstand

### 1. Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 8 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Wahl des erweiterten Vorstandes - ausgenommen der Jugendwart - erfolgt in gleicher Weise wie die des geschäftsführenden Vorstandes. Der erweiterte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestellen.
3. Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Schatzmeister, einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes erfordert eine Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten und die Abfassung der Protokolle. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, alle übrigen Protokolle sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand zuzusenden.
5. Der Schatzmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat sie kaufmännisch zu verbuchen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Beiträge. Auf Verlangen des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes muss der Schatzmeister außerordentlich Auskunft über den derzeitigen Kassenstand, bzw. über das Vereinsvermögen erteilen. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§10 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahre.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§11 Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Die schriftliche

Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Sie soll in der Regel bis zum Juli eines Jahres einberufen werden und begründet sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Berichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes, wenn die Amtszeit des alten abgelaufen ist. Dieser Wahl soll eine Personaldebatte vorausgehen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, ihre Wiederwahl ist zulässig.
- e) Festsetzung der Beitrittszahlung und Beiträge
- f) jede Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- h) Auflösung des Vereins

Jede ordentliche anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berufen und leiten die Versammlung, ebenso die Vorstandssitzungen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die anwesenden Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt wird, sofern die Satzung hierüber nichts bestimmt. Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Stimmenzahl muss neu gewählt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, welcher 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bedarf. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer ordnungsgemäßen, hierzu berufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Antrag steht, gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Landessportbund Hessen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In Abweichung hiervon wird der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen derart verbindlich zu beschließen, dass eventuelle Beanstandungen des Registergerichtes behoben werden.

#### **§14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

#### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.06.2008 beschlossen und im Vereinsregister (Registerblatt VR 7775) am 11.02.2009 eingetragen.

Der Vorstand des

**1. KTC Bornheim v. 1980 e.V.**